

Nr.		Seite
25.	16. I. 79 VI ZR 243/76	Sind für die Verletzung eines Kleinkindes das Verschulden eines Dritten und eine Verletzung der elterlichen Aufsichtspflicht ursächlich geworden, dann haften Dritter und schuldiger Elternteil als Gesamtschuldner 190
26.	18. I. 79 VII ZB 19/78	Bauliche Veränderungen des gemeinschaftlichen Eigentums bedürfen der Zustimmung nur derjenigen Wohnungseigentümer, die von der beabsichtigten Maßnahme in ihren Rechten betroffen werden. Ein Mehrheitsbeschluß der Wohnungseigentümer ist weder erforderlich noch ausreichend 196
27.	18. I. 79 VII ZR 165/78	Rentenversicherungsträger können irrtümlich nach dem Tode des Rentenberechtigten weitergezahlte Renten auch dann zurückfordern, wenn der Empfänger der Zahlungen den Tod des Rentenberechtigten angezeigt hat 202
28.	29. I. 79 II ZR 148/77	a) Die Sparkasse kann in der Regel die Rückzahlung eines Überziehungskredits auch ohne Kündigung des Kontokorrentverhältnisses während des Laufs einer Rechnungsperiode verlangen. b) Die Unterlassung rechtzeitiger Erinnerung gegen Tageskontoauszüge gilt nicht als rechtsgeschäftliche Genehmigung von Überweisungen, die ohne Auftrag ausgeführt worden sind. . . . 207

I N H A L T

Nr.		Seite
20. 24. XI. 78 V ZB 11/77	Die Übertragung des zu einem bestimmten Wohnungseigentum gehörigen, im Wohnungsgrundbuch eingetragenen Rechts zur dauernden, ausschließlichen Benutzung eines – nicht unter § 3 Abs. 2 Satz 2 WEG fallenden – Kfz-Stellplatzes auf den Eigentümer eines anderen Wohnungseigentums derselben Wohnungseigentümergeinschaft bedarf nach dem Gesetz nicht der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer . . .	145
21. 24. XI. 78 V ZB 2/78	Die Veräußerung von Wohnungseigentum, das durch Unterteilung bereits bestehenden Wohnungseigentums entstanden ist, bedarf nach dem Gesetz nicht der Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer oder eines Dritten	150
22. 24. XI. 78 V ZB 17/78	Die Eintragung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung aus einem Grundpfandrecht in das Grundbuch setzt nicht voraus, daß die Bestellung des aufgrund öffentlich beglaubigter Urkunden bereits eingetragenen Grundpfandrechts nunmehr öffentlich beurkundet wird	156
23. 14. XII. 78 III ZR 77/76	a) Veränderungssperren, die rechtmäßig verhängt und aufrechterhalten werden, sind grundsätzlich vier Jahre lang entschädigungslos zu dulden. Das gilt auch dann, wenn die Sperre keine örtliche Teilplanung sichert. b) Zur Frage der Entschädigungspflicht, wenn rechtswidrige und rechtmäßige Bau- und Veränderungssperren zeitlich aufeinanderfolgen . . .	161
24. 14. XII. 78 X ZB 14/77	a) Einem Sachanspruch auf ein Erzeugnis neben einem Sachanspruch auf eine Vorrichtung, mit der dieses Erzeugnis hergestellt werden kann, fehlt weder das Rechtsschutzbedürfnis noch steht ihm § 6 Satz 2 PatG entgegen. b) Der Grundsatz, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Erzeugnis auch durch das Verfahren zu seiner Herstellung gekennzeichnet werden kann, ist nicht auf chemische Verbindungen beschränkt. Besteht keine andere Möglichkeit zur hinreichenden Beschreibung einer Sache, so kann diese ausnahmsweise durch die zu ihrer Herstellung benutzte Vorrichtung gekennzeichnet werden	183

Grün

HEFT 3

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

73. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN